

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1. Der Verein trägt den Namen Landesverband Berlin Unternehmerfrauen im Handwerk e. V. .
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er dient der Förderung der Bildung, der Jugendhilfe und fördert die Akzeptanz und Gleichberechtigung von Frauen im Handwerk.

Dieser Zweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen erfüllt:

Durchführung von Bildungsveranstaltungen, Messebeteiligungen, Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit; sowie die Durchführung von Projekten z. B. das Schulprojekt „Handwerk für Mädchen“ oder „Starke Handwerkerinnen- Energie und Effizienz.“

§ 3 Mitgliedschaft

3.1. Vollmitglied kann werden:

- a) jede mitarbeitende Frau eines in die Handwerksrolle eingetragenen Handwerksbetriebes,
- b) jede selbständige Unternehmerin eines Klein- und Mittelbetriebes im Handwerk,
- c) jede dem Handwerk nahestehende Frau.

Vollmitglieder haben Stimmrecht.

3.2. Probemitglied kann werden:

Alle Frauen die unter a - c benannten Bedingungen der Vollmitgliedschaft erfüllen.

Der Zeitraum der Probemitgliedschaft beträgt 6 Monate.

3.3. Fördermitglied kann werden:

- a) natürliche Personen,
- b) juristische Person,

welche die Satzungszwecke und Ziele des Vereins nachhaltig fördern will. Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell bei seiner Zielverfolgung. Probemitglieder und Fördermitglieder können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen und haben kein Stimmrecht.

3.4. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei ablehnendem Bescheid kann innerhalb einer Frist von einem Monat Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch wird auf der nächsten Mitgliederversammlung entschieden.

Ein Rechtsanspruch eines Bewerbers auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

3.5. Vollmitglieder die sich um die Förderung des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über die Ernennung entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder können an Mitgliederversammlungen teilnehmen und haben Stimmrecht.

3.6. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Entscheidung über den Aufnahmeantrag.

Die Mitgliedschaft endet mit dem

- a) Austritt: Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich erklärt werden.
- b) Ausschluss.
- c) Tod.

- 3.7. Durch Beschluss des Vorstands kann ausgeschlossen werden, wer
- gegen die Satzung gröblich oder beharrlich verstößt oder satzungsgemäße Beschlüsse oder Anordnungen der Organe des Vereins nicht befolgt,
 - mit seinen Beiträgen trotz zweimaliger Aufforderung länger als ein Jahr im Rückstand geblieben ist.
- 3.8. Jedem Mitglied ist eine Satzung auszuhändigen.

§ 4 Rechte und Pflichten

- 4.1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen teilzunehmen.
- 4.2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.
- 4.3. Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen regelt die Beitragsordnung, welche vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 01.01. eines Jahres im Voraus fällig.
Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens 1 x und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines halben Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.
- 4.4. Tritt ein Mitglied nach dem 31.01. eines Jahres ein, wird der Beitrag anteilig erhoben. Die Beiträge sind mit dem Eintritt sofort fällig.
- 4.5. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Beiträge und Umlagen stunden, ermäßigen oder erlassen.
- 4.6. Auch bei Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende des Jahres, in dem der Ausschluss ausgesprochen wird, bestehen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- 6.1. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über alle Fragen grundsätzlicher Bedeutung. Ihr sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
- Beschlussfassung über die Satzung,
 - die Wahl und Abberufung des Vorstands,
 - die Entlastung des Vorstands für das zurückliegende Kalenderjahr,
 - die Entscheidung über satzungsgemäße Verwendung von Beiträgen und Zuwendungen, soweit es sich nicht um laufende Geschäftsausgaben handelt,
 - die Bestellung eines oder mehrerer Kassenprüferinnen für jedes Kalenderjahr,
 - die Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichtes durch die Kassenprüferin für das zurückliegende Kalenderjahr,
 - die Entgegennahme des Geschäftsberichts für das laufende Kalenderjahr,
 - die Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Kalenderjahr,
 - die Festsetzung der Jahresbeiträge,
 - die Auflösung des Vereins.

- 6.2. Die Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung findet einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliedsversammlungen können auf Beschluss des Vorstands oder auf Verlangen eines Zehntels der Mitglieder einberufen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch die Vorsitzende bzw. die Geschäftsstelle unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche.
- 6.3. Entscheidungen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins werden mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder getroffen. Jedes Vollmitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Betrifft der Beschluss die Aufhebung eines früheren Mitgliederversammlungsbeschlusses, so ist dazu eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 6.5. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.
- 6.6. Die Protokollführerin wird während der Mitgliederversammlung aus/von den Mitgliedern bestimmt. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt. Dieses ist von der Protokollführerin und der Vorsitzenden oder stellv. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

- 7.1. Der geschäftsführende Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus
 1. der Vorsitzenden
 2. der stellvertretenden Vorsitzenden
 3. der Kassenführerin
- 7.2. Der erweiterte Vorstand kann aus max. 3 weiteren Beisitzerinnen bestehen.
- 7.3. Die Mitgliedsversammlung wählt den Vorstand und bestimmt zugleich auch, wer Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende sein soll. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für die Dauer von 3 Jahren.
- 7.4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten, darunter entweder die Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende. Für bestimmte Rechtsgeschäfte (z .B. Bankangelegenheiten) kann einem Vorstandsmitglied Vollmacht mit Einzelvertretungsbefugnis durch die übrigen Vorstandsmitglieder erteilt werden.
- 7.5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- 7.6. Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf statt. Diese müssen auf Antrag von mindestens $\frac{1}{3}$ der Vorstandsmitglieder einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich der Vorsitzenden mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 8 Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss

- 8.1 Der Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss besteht aus max. 2 Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.
- 8.2. Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

- 8.3. Die Kassenprüferinnen haben die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- 8.4. Die Kassenprüferinnen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenführerin und des übrigen Vorstandes.

§ 9 Gemeinnützigkeit

- 9.1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 9.2. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 9.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 9.4. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 9.5. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 9.6. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen.
- 9.7. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat die Vorsitzende bzw. die stellvertretende Vorsitzende.
- 9.8. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Vergütung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.
- 9.9. Für den Abschluss von Anstellungs-, Honorarverträgen oder angemessene Vergütungen für Tätigkeiten mit Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand zuständig. Die Mitgliederversammlung beschließt unter Berücksichtigung aller Umstände die Höhe der Vergütung.
- 9.10. Satzungsänderungen, die vom Finanzamt oder Registergericht verlangt werden, kann der Vorstand beschließen.
- 9.11. Auslagen für Aufwendungen oder Reisen, die im Sinne des Vereins vorgenommen werden, können ersetzt werden.

§ 10 Datenschutzklausel

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung seiner Satzungszwecke und Aufgaben im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

§ 11 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zuletzt im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 47 ff. BGB). Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Körperschaft „HandWerk stiftet Zukunft“ die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke der Jugendhilfe bzw. der Bildung zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 24.03.2014 von der Mitgliederversammlung des Vereins Landesverband Berlin Unternehmerfrauen im Handwerk e. V. neugefasst worden. Sie tritt nach der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.